

Satzung
für den
Versorgungsforschungspreis
der
Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU)

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU) hat am 9.9.2010 beschlossen, einen Preis zur Versorgungsforschung zu stiften.

(2) Der Preis dient der Förderung der Versorgungsforschung in Orthopädie und Unfallchirurgie. Er kann für herausragende, abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten über diagnostische, anwendungstechnische oder klinische Neuerungen in diesem Bereich vergeben werden.

(3) Der Preis ist mit 5.000 € (in Worten: fünftausend) dotiert. Er soll alle 2 Jahre ab 2011 vergeben werden. Der Preisträger erhält eine Urkunde, die vom Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) und vom Vorsitzenden des Preisrichterkollegiums unterzeichnet ist.

(4) Der Preis wird zur Versorgungsforschung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU) an Forscher des In- und Auslandes verliehen. Der Versorgungsforschungspreis kann geteilt werden, wenn dies von der Mehrheit des Preisrichterkollegiums beschlossen wird.

(5) Die Bewerbung um den Versorgungsforschungspreis der DGOU erfolgt durch Einreichen einer wissenschaftlichen Arbeit. Diese kann in dem der Preisverleihung vorangehenden Kalenderjahr in einer anerkannten deutsch- oder fremdsprachigen wissenschaftlichen Zeitschrift oder in Buchform erschienen sein. Auch unveröffentlichte Manuskripte können eingereicht werden.

(6) Anderweitig bereits ausgezeichnete Arbeiten oder Arbeiten, die zu einem anderen Preiswettbewerb angemeldet wurden, können nicht eingereicht werden. Der oder die Verfasser der Arbeit haben schriftlich zu erklären, dass andere Personen an der vorgelegten Arbeit nicht mitgewirkt haben.

(7) Die Bewerbung um den Versorgungsforschungspreis der DGOU ist zusammen mit 5 Exemplaren der Preisarbeit an den Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU) einzusenden.

(8) Die Ausschreibung des Versorgungsforschungspreises der DGOU erfolgt auf der Website der DGOU, in den „Mitteilungen und Nachrichten“ der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V. (DGU), in den „Orthopädischen Nachrichten“ der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC) sowie in den Zeitschriften „Der Orthopäde“, „Der Unfallchirurg“ und in „Orthopädie und Unfallchirurgie“. Der Schlusstermin für die Bewerbung ist erstmals der 31.05.2011, danach der 31.05. jedes ungeraden Jahres und wird in der Ausschreibung genannt. Der Eingang der eingereichten Arbeiten beim Generalsekretär der DGOU wird schriftlich bestätigt.

(9) Die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten werden von einem Preisrichterkollegium geprüft und gewertet. Das Preisrichterkollegium besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU) für das Jahr der Preisverleihung, in seiner Vertretung dem 1. Vizepräsidenten;
2. Dem Leiter des Wissenschaftsausschusses der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU), in seiner Vertretung dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses;
3. Dem Generalsekretär der DGOU als ständiges Mitglied oder ein von ihm ernannter Vertreter;
4. Einem anerkannten Orthopäden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes der DGOU;
5. Einem anerkannten Unfallchirurgen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes der DGOU;

Der Vorsitzende des Preisrichterkollegiums ist der Vertreter des Wissenschaftsausschusses der DGOU.

(10) Jeder Preisrichter erhält je ein Exemplar der für den Versorgungsforschungspreis der DGOU eingereichten Arbeiten.

Das Preisrichterkollegium fasst seine Beschlüsse in der Regel im Umlaufverfahren schriftlich mit einfacher Mehrheit. Jeder Preisrichter hat spätestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin seine Beurteilung dem Vorsitzenden des Preisrichterkollegiums schriftlich mitzuteilen.

Das Preisrichterkollegium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Preis kann geteilt werden, auch hierfür entscheidet das Preisrichterkollegium mit einfacher Mehrheit.

Der Vorsitzende des Preisrichterkollegiums teilt spätestens 4 Wochen vor der Preisverleihung dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) in schriftlicher Form die Begründung für die Preiszuerkennung mit.

Die Mitwirkung im Preisrichterkollegium ist ehrenamtlich.

(11) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Preisträgersitzung der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V. (DGOU) durch deren Präsidenten. Die Begründung für die Zuerkennung des Preises wird verlesen.

Der Preisträger ist spätestens zwei Wochen vor der Preisverleihung durch den Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) zu benachrichtigen.

Die Entscheidung des Preisrichterkollegiums über die Auswahl des bzw. der Preisträger des Versorgungsforschungspreises der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

(12) Der Preis kann zukünftig auf Beschluss der DGOU mit dem Namen eines klinischen Forschers versehen werden, der sich in der Versorgungsforschung innerhalb der Orthopädie und / oder Unfallchirurgie sehr verdient gemacht hat.

Berlin, den 9. September 2010